

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Mit Empfangsbekanntnis!
Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Aktenzeichen:
257/06 AN/GN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 09.01.07

Vermerk:
Akten befinden sich
in dieser Reihenfolge im
Beizone ~~XXX~~

K l a g e

In Sachen

des Herrn

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

1. Herrn
2. Herrn

- Beklagte -

w e g e n Duldung der Zwangsvollstreckung

vorläufiger Streitwert: 39.566,71 EUR

Seite 1 von 28

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins.- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen:

1.

Der Beklagte zu 1. wird verurteilt, wegen der

- vollstreckbaren Forderung des Klägers in Höhe von 34.635,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 auf Grund des Urteils des OLG Schleswig - vom 10.10.2006 nebst ✓
 - Kosten des Rechtsstreits des LG Kiel - (I. Instanz) und des Rechtsstreits OLG Schleswig - (II. Instanz) in Höhe von 2.800,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2006 sowie
 - Vollstreckungskosten in Höhe von 2.131,22 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung
- die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von _____, Blatt _____ des Amtsgerichts Bad Segeberg zu dulden.

Hilfsweise wird beantragt:

Der Beklagte zu 1. wird verurteilt an den Kläger

- EUR 34.635,49 nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 sowie
- EUR 2.800,00 nebst 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2006 sowie
- EUR 2.131,22 nebst 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung

zu zahlen.

2.

Der Beklagte zu 2. wird verurteilt von dem zu seinen Gunsten im Grundbuch von . Blatt (' in

- Abteilung II Nr. 2 eingetragenen Wohnungsrecht gem. § 1093 BGB gem. Urkunden-Rolle-Nr.: des Notars 1
- den in Abteilung II Nr. 3 zu seinen Gunsten eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (landwirtschaftliche Nutzung) befristet für gem. Bewilligung vom 25.11.2005 Notar . , Urkunden-Rolle-Nr.: sowie
- der zu seinen Gunsten in Abteilung II Nr. 4 eingetragenen wertgesicherten Reallast (monatliche Rente) für ----- gem. Bewilligung vom 06.06.2005 Urkunden-Rolle-Nr. des Notars

dem Kläger gegenüber keinen Gebrauch zu machen und in die Auszahlung des bei einer Zwangsversteigerung anfallenden Erlöses an den Kläger einzuwilligen.

3.

Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, die auch durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines im Inland als Steuer- und Zollschuldner zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden kann.

Anlage 5

Mit Empfangsbekanntnis!

Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

257/06 AN/IGN

Bei Antwort bitte angeben

Datum: 09.01.07

Vermerk:
Anlagen befinden sich
in dieser Reihenfolge im
Beordnungs-
Hff

K l a g e

In Sachen

des Herrn

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt**

g e g e n

1. Herrn
2. Herrn

- Beklagte -

w e g e n Duldung der Zwangsvollstreckung

vorläufiger Streitwert: 39.566,71 EUR

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

Seite 1 von 28

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K l a g e

und werde beantragen:

1.

Der Beklagte zu 1. wird verurteilt, wegen der

- vollstreckbaren Forderung des Klägers in Höhe von 34.635,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 auf Grund des Urteils des OLG Schleswig - vom 10.10.2006 nebst
 - Kosten des Rechtsstreits des LG Kiel - (I. Instanz) und des Rechtsstreits OLG Schleswig - (II. Instanz) in Höhe von 2.800,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2006 sowie
 - Vollstreckungskosten in Höhe von 2.131,22 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung
- die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von _____, Blatt _____ des Amtsgerichts Bad Segeberg zu dulden.

Hilfsweise wird beantragt:

Der Beklagte zu 1. wird verurteilt an den Kläger

- EUR 34.635,49 nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 sowie
- EUR 2.800,00 nebst 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.10.2006 sowie
- EUR 2.131,22 nebst 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung

zu zahlen.

2.

Der Beklagte zu 2. wird verurteilt von dem zu seinen Gunsten im Grundbuch von , Blatt (' in

- Abteilung II Nr. 2 eingetragenen Wohnungsrecht gem. § 1093 BGB gem. Urkunden-Rolle-Nr.: des Notars 1
- den in Abteilung II Nr. 3 zu seinen Gunsten eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (landwirtschaftliche Nutzung) befristet für gem. Bewilligung vom 25.11.2005 Notar , ; Urkunden-Rolle-Nr.: sowie
- der zu seinen Gunsten in Abteilung II Nr. 4 eingetragenen wertgesicherten Reallast (monatliche Rente) für ----- gem. Bewilligung vom 06.06.2005 Urkunden-Rolle-Nr. des Notars

dem Kläger gegenüber keinen Gebrauch zu machen und in die Auszahlung des bei einer Zwangsversteigerung anfallenden Erlöses an den Kläger einzuwilligen.

3.

Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, die auch durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines im Inland als Steuer- und Zollschuldner zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden kann.

Begründung:

I.

1.

Der Kläger hat gegen seinen Bruder _____, dem Beklagten zu 2., wohnhaft 7 _____, auf Grund bestehender Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach dem Tode des gemeinsamen Vaters eine titulierte Forderung in Höhe von 34.635,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004.

Beweis:

Vorlage des Urteils des OLG Schleswig vom 10.10.2006 - _____ - in Kopie als Anlage K1.

Hinzu kommen noch festzusetzende Kosten des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahrens vor dem Landgericht Kiel bzw. vor dem OLG Schleswig in Höhe von mindestens 2.800,00 EUR.

Von den Kosten des Rechtsstreits in der I. Instanz trägt der Kläger 61 %, der Beklagte zu 2. 39 %.

Beweis:

wie oben.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt ausschließlich der Beklagte zu 2.

Beweis:

wie oben.

Die Kostenausgleichung bzw. die Kostenfestsetzung ist beantragt.

Beweis:

Beziehung der Akte - _____ - LG Kiel.

Sobald die Kostenfestsetzungsbeschlüsse vorliegen, werde diese nachgereicht.

II.

1.

Der Kläger und der Beklagte zu 2. sind die einzigen Kinder der Eheleute _____ und _____, die in einem gemeinschaftlichen Testament vom _____ sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzen.

Am 10.03.1984 verstarb die Mutter, Frau _____

Mit handschriftlichem Testament vom _____ setzte der Vater, _____, seinen Sohn, den Beklagten zu 2. zum Alleinerben ein.

Mit notariellem Hofüberlassungsvertrag vom _____ - Urkunden-Rollen-Nr.: _____
_____ 4 - der Notarin _____ überließ der Vater des Klägers
und des Beklagten zu 2. letzteren seinen Grundbesitz in _____
_____ a und _____

Beweis:

- Vorlage der Urkunde der Notarin _____ - Urkunden-Rolle-Nr. _____
- in Kopie als **Anlage K2.**

Am 15.09.2001 verstarb der Vater des Klägers. Der Kläger machte gegenüber dem Beklagten zu 2. als alleinigem Erben, Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsansprüche geltend und mahnte diesen mit Schreiben vom 13.05.2004 an.

Es schloss sich sodann der Prozess vor dem Landgericht Kiel - _____ - an, wonach dem Kläger eine Forderung in Höhe von 24.545,77 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.06.2004 zugesprochen wurde.

Beweis:

1. Beiziehung der Akte - _____ - LG Kiel.
2. Vorlage des Urteils des LG Kiel - _____ - in Kopie als **Anlage K3.**

Der Kläger legte teilweise Berufung gegen das landgerichtliche Urteil ein mit dem Ergebnis, dass das OLG Schleswig durch Urteil vom 10.10.2006 dem Kläger insgesamt 34.635,49 EUR nebst Zinsen zusprach.

Beweis:

Vorlage des Urteils des OLG Schleswig vom 10.10.2006 (b. b.)

III.

Bereits nach Vorliegen des landgerichtlichen Urteils wurden gegen den Beklagten zu 2., umfangreiche Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Einzelnen waren dies:

1. vorläufiges Zahlungsverbot gegenüber der (Kontopfändung), zugestellt am 09.05.2006 – Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers 5 – (**Anlage K4**)
2. Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 – (Kontopfändung), zugestellt am 09.06.2006 (**Anlage K5**)
3. vorläufiges Zahlungsverbot (Milchgeld) 1, zugestellt am 27.05.2006 – Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers 5 – (**Anlage K6**)
4. Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 – (Milchgeld), zugestellt am 07.06.2006 (**Anlage K7**)

Beweis:

1. Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbots vom 05.05.06 zugestellt am 09.05.2006 in Kopie als Anlage K4.
2. Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 – in Kopie als Anlage K5.
3. Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbot (Milchgeld) n vom 22.05.06 in Kopie als Anlage K6.
4. Vorlage des Pfändungsbeschlusses des AG Bad Segeberg vom 26.05.2006 – (Milchgeld) in Kopie als Anlage K7.

Die !

abgegeben.

! hat am 26.06.2006 eine Drittschuldnererklärung

Beweis:

- Vorlage der Drittschuldnererklärung der vom 26.06.2006 in Kopie als **Anlage K8**.

Das Geschäftsguthaben des Beklagten zu 2. betrug EUR 100,00,-.

Beweis:

- wie oben.

Irrtümlich wurde dieser Betrag an den Klägervertreter überwiesen; es erfolgte eine Rückzahlung an den Drittschuldner.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des RA Neumann vom 28.06.2006 an die
als **Anlage K9**.

Die erteilte eine Drittschuldnerauskunft mit Schreiben vom 22.06.2006.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der vom 22.06.2006 in Kopie als **Anlage K10**.

Der Beklagten zu 2. legte mit Schreiben vom 18.06.2006 Erinnerung gem. § 766 ZPO gegen die vorläufigen Zahlungsverbote / Pfändungsbeschlüsse gegen die auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Milchgeldes ein.

Beweis:

- Vorlage des Protokolls des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 08.06.2006 -
..... in Kopie als **Anlage K11**.

Das Amtsgericht Bad Segeberg hat das Rechtsmittel des Beklagten zu 2. durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29.06.2006 - - zurückgewiesen.

Beweis:

- Vorlage des Beschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 29.06.2006 -
..... in Kopie als **Anlage K12**.

Der Beklagte zu 2. hat mit Wirkung ab 10.05.2006 seine Milchlieferung gegenüber der eingestellt.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Rechtsanwalts Gerhard Neumann vom 16.06.2006 an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht Bad Segeberg als **Anlage K13**;
- Beiziehung der Akte - _____ des Amtsgerichts Bad Segeberg.
- Zeugnis des Mitarbeiters der _____, zu laden über die _____

Nach Auskunft des Zeugen _____, hat der Beklagte zu 2. seine Milchlieferung an die _____ vertragswidrig eingestellt.

Beweis:

wie oben.

Die Satzung der _____ sieht vor, dass eine Kündigung des Beklagten zu 2. erst wirksam mit Ablauf des 31.12.2008 ausgesprochen werden kann.

Beweis:

- wie oben.

Dennoch hat der Beklagte zu 2. seine Milchlieferung bis heute nicht wieder aufgenommen.

Beweis:

- wie oben.

IV.

1.

Durch Grundstücksüberlassungsvertrag vom _____
des Notars _____

5, Urkunden-Rolle-Nr.:

_____ hat der Beklagte zu 2. den Be-
klagten zu 1., _____, den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von
_____, Blatt _____ überlassen.

Beweis:

- Vorlage des Grundstücksüberlassungsvertrages des Notars vom ... , Urkunden-Rolle-Nr.: ... in Kopie als **Anlage K14**
- Vorlage der Ergänzungsverhandlung des Notars vom ... , Urkunden-Rolle-Nr.: ... in Kopie als **Anlage K15**.

In vorgenanntem Grundstücksüberlassungsvertrag hat der Beklagte zu 1. den Beklagten zu 2., ..., ein Wohnungsrecht, ein dingliches Nutzungsrecht an den landwirtschaftlichen Flächen sowie eine lebenslängliche monatliche Leibrente in Höhe von 300,00,- EUR, fällig jeweils am 03. eines jeden Monats, beginnend mit dem 03.07.2005, eingeräumt.

Beweis:

- wie oben.

Der Kläger hat die Forderung des Beklagten zu 2. auf Leibrente gegen den Beklagten zu 1. beschlagnahmt durch vorläufiges Zahlungsverbot vom 23.05.2006, Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers ... , zugestellt am 27.05.2006, und sodann durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - ... , zugestellt am 12.06.2006, gepfändet.

Beweis:

- Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbotes vom 23.05.2006 - Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers ... (**Anlage K16**) sowie
- Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - ... in Kopie als **Anlage K17**.

Eine Drittschuldnererklärung hat der Beklagte zu 1. innerhalb der Zwei-Wochen-Frist gem. § 840 ZPO nicht abgegeben.

2.

Wie vorgetragen, teilte der Zeuge ..., beschäftigt bei der ..., mit, dass seitens des Beklagten zu 2. Milchlieferungen nicht mehr erfolgen, der Beklagte zu 2. jedoch über 13 Kühe verfüge, die sich auf dem Hof des Beklagten zu 1. befänden.

Beweis:

- Zeugnis des Herrn ... **b. b.**

- Vorlage des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt ... vom 13.09.2006 in Kopie als **Anlage K18**.

Der Kläger pfändete die Forderung auf Milchgeld des Beklagten zu 2. gegenüber dem Beklagten zu 1., der die Milch der Kühe des Beklagten zu 2. an die Meierei ausliefert.

Beweis:

- Parteivernehmung des Beklagten zu 1.;
- Zeugnis des Herrn ... i; **b. b.**
- Vorlage des Schreibens des Herrn RA. ... vom 13.09.2006; **b. b.**
- Parteivernehmung des Beklagten zu 2.

Noch im Termin vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat der Beklagte zu 2. erklärt, er habe die Kühe dem Beklagten zu 1. überlassen, der auch das Milchgeld erhalte.

Beweis:

- wie oben.

Es wurde ein vorläufiges Zahlungsverbot dem Beklagten zu 1. zugestellt, und zwar am 18.07.2006 - ... des Gerichtsvollziehers ... und sodann der Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg - ... - zugestellt am 20.07.2006.

Beweis:

- Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbot vom 04.07.2006 - GV ... 6 - als **Anlage K19**;
- Vorlage des Pfändungsbeschlusses vom 11.07.2006 - ... - AG Bad Segeberg als **Anlage K20**.

3.

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 2. Vollstreckungsauftrag und Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 11.07.2006 gestellt.

Die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten zu 2. verlief fruchtlos.

Beweis:

- Vorlage der Fruchtlosigkeitsbescheinigung des Gerichtsvollziehers
1 - vom 18.10.2006 in Kopie als **Anlage K21**.

Am 18.10.2006 hat der Beklagte zu 2. die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Beweis:

- Vorlage des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des Beklagten zu 2. vom 18.10.2006 in Kopie als **Anlage K22**.

Die Angaben des Beklagten zu 2. in der eidesstattlichen Versicherung sind auch in wesentlichen Punkten unzutreffend. So verneint der Beklagte zu 2., dass Pfändungen vorliegen.

Beweis:

- wie oben.

Ferner erklärt der Beklagte zu 2., dass finanzielle Zuwendungen er von keiner Seite erhalte.

Beweis:

- wie oben.

Diese Erklärungen des Beklagten zu 2. stehen im Widerspruch zum Grundstücksüberlassungsvertrag des Beklagten zu 2. mit dem Beklagten zu 1., wonach der Beklagte zu 1. an den Berechtigten, dem Beklagten zu 2., monatliche Zahlungen in Höhe von EUR 300,00,- als Leibrente zu zahlen hat.

Darüber hinaus hat der Beklagte zu 1. durch seine außergerichtliche Bevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin , mit Schreiben vom 27.11.2006 mitteilen lassen, dass der Beklagte zu 2. bereits für den Zeitraum Mai 2006 bis einschließlich März 2007 **im Voraus** die Leibrente erhalten habe.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Frau Rechtsanwältin vom 27.11.2006 in Kopie als **Anlage K23**.

Im Nachgang überreichte die Bevollmächtigte mit Schreiben vom 30.11.2006 eine Quittung vom 23.05.2006 des Beklagten zu 2., durch die die Zahlung der Leibrente von Juni 2006 bis März 2007 bestätigt wird.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens der Frau Rechtsanwältin vom 30.11.2006 nebst Quittung vom 23.05.2006 in Kopie als **Anlage K24**.

Die Quittung des Beklagten zu 2. vom 23.05.2006 über den Empfang einer Leibrente in Höhe von insgesamt 3.000,00 EUR datiert nur wenige Tage vor der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes betreffend die Beschlagnahme der Leibrente!

Der Kläger bestreitet nachdrücklich, dass der Beklagte zu 1. an den Beklagten zu 2. am 23.05.2006 in bar 3.000,00,- EUR zahlte mit der Zweckbestimmung Leibrente Juni 2006 bis März 2007.

Beweis:

- **Eidliche** Parteivernehmung der Beklagten zu 1. und 2.

4.

Nach Rechtskraft des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurden in Ergänzung zu den vorliegenden Pfändungsbeschlüssen die **Überweisungsbeschlüsse** beantragt und durch das Amtsgericht Bad Segeberg erlassen:

- a) Überweisungsbeschluss (Kontopfändung) - des Amtsgericht Bad Segeberg, zugestellt am 16.11.2006;
- b) Überweisungsbeschluss - 5 - des Amtsgerichts Bad Segeberg, zugestellt am 17.11.2006;
- c) Überweisungsbeschluss - des Amtsgericht Bad Segeberg, (Milchgeld), zugestellt am 10.11.2006;
- d) Überweisungsbeschluss (Leibrente) - des Amtsgerichts Bad Segeberg, zugestellt am 10.11.2006.

Beweis:

- Vorlage des Überweisungsbeschlusses -
Kopie als **Anlage K25**; - AG Bad Segeberg in Ko-
- Vorlage des Überweisungsbeschlusses -
Kopie als **Anlage K26**; - AG Bad Segeberg in Ko-
- Vorlage des Überweisungsbeschlusses -
Kopie als **Anlage K27**; 5 - AG Bad Segeberg in Ko-
- Vorlage des Überweisungsbeschlusses -
Kopie als **Anlage K28**. - AG Bad Segeberg in Ko-

Alle Pfändungsmaßnahmen und Vollstreckungsmaßnahmen des Klägers verliefen ergebnislos mit Ausnahme der Kontopfändung bei der l. Aus
dieser Pfändungsmaßnahme resultierte eine Zahlung in Höhe von 146,78 EUR.

Beweis:

- Vorlage des Kontoauszuges des RA Neumann vom 01.12.2006 in Kopie als **Anlage K29**.

Das Konto des Beklagten zu 2. wurde aufgelöst.

Beweis:

- wie oben.

5.

Es wurden nach Ende des Rechtsstreits vor dem Oberlandesgericht Schleswig weitere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (Milchgeld und Leibrente) gegenüber dem Beklagten zu 1. AG Bad Segeberg zugestellt am 10.11.2006 sowie

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (l
AG Bad Segeberg, zugestellt am 17.11.2006

beantragt und erlassen.

Beweis:

- Vorlage der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Segeberg - t
in Kopie als **Anlage K30 und K31**.

V.

Wie vorstehend bereits mitgeteilt, hat der Kläger unerwartet erfahren, dass der Beklagte zu 2. seinen Grundbesitz auf den Beklagten zu 1. durch vorstehenden Grundstücksüberlassungsvertrag überlassen hat.

Dies war deshalb aus Sicht des Klägers völlig unerwartet, da die Weiterführung des elterlichen Hofes nach dem eigenen Vortrag des Beklagten zu 2. dem Anliegen der verstorbenen Eltern entsprach.

Beweis:

- Beiziehung der Akte - ... - LG Kiel;
- Beiziehung der Akte - ... - OLG Schleswig
- Vorlage des Schriftsatzes der Rechtsanwältin (...) vom 29.07.2004 in Kopie als **Anlage K32.**

Der Beklagte zu 1. wurde am 29.11.2005 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Beweis:

- Beiziehung der Grundakten - AG Bad Segeberg, Grundbuch von ... 1, Blatt ... ;
- Vorlage des Grundbuchauszuges - ... Blatt ... in Kopie als **Anlage K33.**

Die Übertragung des Grundbesitzes vom Beklagten zu 2. auf den Beklagten zu 1. erfolgte im Wege einer gemischten Schenkung. Für die Übertragung des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von F ... Blatt ... wurden dem Beklagten zu 2. die in der Urkunde des Notars ... aufgeführten Rechte eingeräumt.

VI.

Die Übertragung des Grundbesitzes ... Blatt ... 7 vom Beklagten zu 2. auf den Beklagten zu 1. erfolgte ersichtlich zum Zwecke der Benachteiligung des Klägers insbesondere, um das letzte noch pfändbare Vermögen des Beklagten zu 2. zum Nachteil des Klägers zu verschieben.

In aller Deutlichkeit wird das Zusammenwirken zwischen Beklagtem zu 2. und dem Beklagten zu 1. zu Lasten des Klägers durch die Erklärungen des Beklagten zu 2. anläss-

lich des Verhandlungstermins vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht am 05.09.2006 deutlich.

So teilt der zweitinstanzliche Bevollmächtigte des Klägers im Rahmen des zweitinstanzlichen Verfahrens, RA : , mit Schreiben vom 13.09.2006 mit:

Sehr geehrter Herr Kollege Neumann,

in obiger Angelegenheit

.... Der Senat hatte sich zunächst mit der Frage der Prozesskostenhilfebewilligung beschäftigt und ausgeführt, dass die Verhältnisse anhand der abgegebenen Erklärungen nicht durchsichtig seien. Herr gäbe mehr aus, als er einnehme. Dies wecke natürlich Zweifel. Insbesondere wurde die Frage des Milchgeldes vom Senat problematisiert.

Herr erklärt, er habe die Kühe verschenkt. Dies habe er getan, weil das Milchgeld gepfändet sei und er daraus keine Einnahmen mehr habe.

Die gegnerische Kollegin versuchte die Sache zurechtzurücken, in dem sie sagte, dass doch angegeben worden sei, dass Futter nicht bezahlt werden könne und sonst nicht genügend Futter vorhanden sei.

Der Vorsitzende entgegnete, dass jetzt doch alle Wiesen grün seien und die Tiere auch Nahrung hätten.

Alsdann wurde, nachdem die Gegenseite um eine Unterbrechung gebeten hatte, der Vortrag dahin zurechtgerückt, dass die Tiere – es sollen 13 Kühe sein – Herrn nur überlassen worden sind, hingegen dieser im Gegenzug es übernommen habe, die Tiere zu füttern. Er erhalte auch das Milchgeld.

Der Senat hat danach längere Zeit beraten und dann dem Gegner Prozesskostenhilfe mit der Maßgabe gewährt, dass er sich vorbehalte, die Situation zu überprüfen, wenn Milchgeld fließe.

Beweis:

- Vorlage des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt vom 13.09.2006 in Kopie (b. b.).

Der Anfechtungsanspruch stützt sich primär auf § 4 AnfG, da die Grundstücksübertragung vom 06.06.2005 im Wege einer gemischten Schenkung erfolgt ist.

Der Beklagte zu 2. hat zusammen mit dem Beklagten zu 1. gegenüber dem Notar den Wert des überlassenen Grundbesitzes mit ca. 85.000,00,- EUR angegeben.

Beweis:

- Vorlage des Grundstücksüberlassungsvertrages vom 06.06.2005 in Kopie (b. b.).

Der Verkehrswert des an den Beklagten zu 1. überlassenen Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von I Blatt beträgt mindestens 110.000,00,- EUR.

Beweis:

- Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Hierfür spricht bereits, dass in dem Rechtsstreit des Beklagten zu 2. gegen den Kläger vor dem Landgericht Kiel - 1 - der Sachverständige den Verkehrswert des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Blatt auf 93.200,00,- EUR geschätzt hat.

Beweis:

- Vorlage des Gutachtens des vom 13.10.2005 in Kopie als **Anlage K34** nebst **Fotos Nr. 1-15**.
- Beiziehung der Akte - - LG Kiel.

Demgegenüber ist der Wert der Leibrente in Höhe von monatlich 300,00 EUR, ausgehend von den Bewertungsgrundsätzen des § 24 KostO angesichts des Lebensalters des Beklagten zu 2. - dieser wurde am 07.09.1947 geboren - mit maximal 39.600,00 EUR zu bewerten.

Beweis:

- Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Auch unter Zugrundelegung des § 14 BewG errechnet sich maximal ein kapitalisierter Leibrentenwert von maximal 39.600,00 EUR.

Beweis:

▪ **Sachverständigengutachten.**

Das eingeräumte Wohnungs- und Nutzungsrecht für die landwirtschaftlichen Flächen ist maximal mit monatlich 200,00,- EUR zu veranschlagen.

Beweis:

- **wie oben.**

Ausgehend von den Bewertungsgrundsätzen des § 24 KostO bzw. den Grundsätzen des § 14 BewG errechnet sich für das Wohnungs- und Nutzungsrecht ein maximaler Höchstwert kapitalisiert in Höhe von 26.400,00,- EUR errechnet.

Beweis:

- **Sachverständigengutachten.**

Als Schenkungsanteil verbleibt daher (Mindestverkehrswert 110.000,00,- EUR abzüglich Gegenleistung des Beklagten zu 1. maximal 66.000,00,- EUR) ein Betrag in Höhe von 44.000,00,- EUR.

Beweis:

- **Wie oben.**

Auch der Anfechtungstatbestand des § 3 II AnfG ist begründet, da es sich bei dem Grundstücksüberlassungsvertrag zwischen dem Beklagten zu 1. und dem Beklagten zu 2. um ein Rechtsgeschäft mit einer „nahe stehenden Person“ i. S. d. § 3 II AnfG handelt, wo die Gläubigerbenachteiligungsabsicht vermutet wird, die Beweislast also insoweit der Beklagte zu 1. trägt (BGH, NJW 1975, 2193).

§ 3 II AnfG verweist auf § 138 der InsO. Gem. § 138 II Ziffer 2. handelt es sich bei dem Beklagten zu 1. um eine „nahestehende Person“ i. S. d. Gesetzes. Hierfür ist folgender Sachverhalt maßgeblich:

Der Beklagte zu 1. ist Sohn des ca. im Jahre 2000 verstorbenen Der Hof des Beklagten zu 1., den dieser von seinem Vater übernommen hat, liegt nur etwa 800 m bis 1000 m vom ehemaligen Hof des Beklagten zu 2. entfernt.

Beweis:

- **Inaugenscheinnahme.**

Schon zu Lebzeiten der Eltern des Klägers, also seit den 70er Jahren bestand zwischen der Familie des Beklagten zu 1. und der Familie des Klägers bzw. des Beklagten zu 2. ein enger „bäuerlicher“ Kontakt.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers;
- Parteivernehmung des Beklagten zu 1;
- Parteivernehmung des Beklagten zu 2;
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers;
- Zeugnis der Ehefrau des Beklagten zu 1.

Der Beklagte zu 1. betreibt in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Hofes des Beklagten zu 2. einen großen landwirtschaftlichen Betrieb mit großem Maschinenpark.

Beweis:

- wie oben;
- Inaugenscheineinnahme

Die technische Ausstattung des landwirtschaftlichen Betriebes des Beklagten zu 1. hat dazu geführt, dass die Familien – - engen Kontakt hielten, der insbesondere dazu führte, dass der Vater des Beklagten zu 1., Herr I seine Maschinen der Mutter des Klägers bzw. nach deren Ableben dem Vater zur Verfügung stellte, um die landwirtschaftlichen Flächen, hier insbesondere die Wiesen zu mähen, Silagevorräte anzulegen.

Beweis:

- Parteivernehmung des Klägers;
- Parteivernehmung des Beklagten zu 1;
- Parteivernehmung des Beklagten zu 2;
- Zeugnis der Ehefrau des Klägers;
- Zeugnis der Ehefrau des Beklagten zu 1;

Als Gegenleistung hierfür stellte der Vater des Klägers seine Arbeitskraft und die seines Sohnes, des Beklagten zu 2., Herrn I zur Verfügung.

Beweis:

- Wie oben.

Diese über Jahrzehnte gewachsene Verflechtung setzte sich fort zwischen dem Beklagten zu 1. und dem Beklagten zu 2.

Beweis:

- Wie oben.

Der Beklagte zu 1. stellt seine Maschinen zum Mähen der Wiesenflächen, zur Herstellung von Silage und auch zum Pflügen dem Beklagten zu 2. zur Verfügung.

Beweis:

- wie oben.

Umgekehrt arbeitete der Beklagte zu 2. auf dem Hof des Beklagtem zu 1.

Beweis:

- wie oben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten zu 2. sind dem Beklagten zu 1. bekannt, insbesondere der Umstand, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 2. seit Jahren ein Rechtsstreit über das Pflichtteilsrecht des Klägers geführt wird.

Beweis:

- wie oben.

Diese wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Beklagtem zu 2. und Beklagtem zu 1. erfüllen die Voraussetzungen des § 138 InsO i. V. m. § 3 II AnfG (siehe hierzu Huber, AnfG, 10. Auflage 2006, § 3 Rdnr. 56 ff; s. a. Ropohl, NZI 2006, 425 ff.).

Eine Vollstreckung in das anfechtbar weggegebene Grundstück verspricht auch Aussicht auf Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1. unter dem Aktenzeichen eine einstweilige Verfügung beantragt, die vom Landgericht Kiel ohne mündliche Verhandlung erlassen und dem Beklagten zu 1. zugestellt wird.

Dem Beklagten zu 1. ist verboten über den Grundbesitz zu verfügen.

Beweis:

- Beiziehung des Verfahrens - 4 , 5 - des LG Kiel (einstweiliges Verfügungsverfahren)

Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Blatt ist in Abteilung II belastet.

Beweis:

- Beiziehung der Grundakten des Amtsgerichts Bad Segeberg, Grundbuch von Blatt

Dem Beklagten zu 1. ging per Gerichtsvollzieher die Anfechtungserklärung des Klägers, vertreten durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 06.11.2006 am 10.11.2006 zu.

Beweis:

- Vorlage des Anfechtungsschreibens des RA Neumann vom 06.11.2006 nebst Prozessvollmacht im Original und Postzustellungsurkunde in Kopie als **Anlage K35**.

VIII.

Nachfolgend aufgeführte Kosten der bisherigen Zwangsvollstreckung sind entstanden:

1.

Unter dem 05.05.2006 übersandte der Unterzeichnete das vorläufige Zahlungsverbot dem GV mit der Bitte, dieses der

zuzustellen. Für die Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes sind Kosten gem. Kostenrechnung des GV vom 26.05.2006

- in Höhe von
entstanden.

21,70,- EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des GV I vom 26.05.2006 -
Anlage K36.

- in Kopie als

2.

Unter dem 22.05.2006 fertigte der Bevollmächtigte
des Klägers das vorläufige Zahlungsverbot zwecks
Zustellung an die

1. Für die Zustellung des vorläufigen
Zahlungsverbotes sind Kosten gem. Kostenrechnung
des GV vom 13.06.2006 - I
in Höhe von
entstanden.

25,20,- EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des GV I vom 13.06.2006 -
Anlage K37.

- in Kopie als

3.

Unter dem 23.05.2006 fertigte der Unterzeichnete
das vorläufige Zahlungsverbot zwecks Zustellung
an den Beklagten zu 1. betreffend die Leibrente.
Für die Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes
sind Kosten gem. Kostenrechnung des GV vom
04.06.2006 - I - in Höhe von
entstanden.

22,20,- EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des GV vom 04.06.2006 -
Anlage K38.

- in Kopie als

Am 26. Mai 2006 erliess das Amtsgericht Bad Segeberg die beantragten Pfändungsbe-
schlüsse. Im Einzelnen waren dies:

4.

*Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06
(Pfändung des Kontos bei der*

Hierfür sind Kosten in Höhe von
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

330,58 €

Gegenstandswert: 26.318,80 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	227,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	39,58 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	301,98 €

Hinzukommen Zustellungskosten des OGV gem.
Rechnung vom 19.06.2006 - DRI 160/06 - in Höhe von 28,60 €.

Beweis:

Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06 -
nebst Rechnung des OGV vom 19.06.06 - 06 - in Ko-
pie als Anlage K39.

5.

Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06
- (Pfändung bei Milchgeld)

Hierfür sind Kosten in Höhe von
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

330,58 €

Gegenstandswert: 26.620,78 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	227,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	39,58 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	301,98 €

Hinzukommen Zustellungskosten der GVin gem. Rechnung
vom 19.06.2006 - - in Höhe von 28,60 €.

Beweis:

Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06 -
nebst Rechnung der GVin vom 19.06.06 - - in Kopie
als Anlage K40.

6.

Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06

5 - (Pfändung bei dem Beklagten zu 1. (Leibrente)

Hierfür sind Kosten in Höhe von
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

323,08 €

Gegenstandswert: 27.229,16 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	227,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	39,58 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	301,98 €

Hinzukommen Zustellungskosten des GV vom 31.07.2006 gem. Rechnung (ohne Datum) - 21,10 €
in Höhe von 21,10 €.

Beweis:

**Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.06 -
nebst Rechnung des GV vom 31.07.2006 (ohne Datum) - in Kopie als Anlage K41.**

7.

Unter dem 04.07.2006 fertigte der Unterzeichnete das
vorläufige Zahlungsverbot zwecks Zustellung an den
Beklagten zu 1. betreffend das Milchgeld. Für die
Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes sind
Kosten gem. Kostenrechnung des GV vom
31.07.2006 - 5 - in Höhe von
entstanden.

22,70,- EUR

Beweis:

**Vorlage der Rechnung des GV vom 31.07.2006 - in Kopie als
Anlage K42.**

Am 11.07.06 erliess das Amtsgericht Bad Segeberg den beantragten Pfändungsbeschluss, und zwar den

8.

Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 11.07.2006
- (Pfändung bei dem Beklagten zu 1. (Milchgeld))

Hierfür sind Kosten in Höhe von **331,58 €**
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gegenstandswert: 27.555,80 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	227,40 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	39,58 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	301,98 €

Hinzukommen Zustellungskosten des GV I gem. Rechnung vom 31.07.2006
in Höhe von 29,60 €.

Beweis:

**Vorlage des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 11.07.06 -
/06 nebst Rechnung des GV om 31.07.2006 - I - in
Kopie als Anlage K43.**

9.

Unter dem 11.07.2006 fertigte der Klägervertreter einen
Vollstreckungsauftrag in Verbindung mit einem Antrag
auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung /
Verhaftungsauftrag, die gem. Bescheinigung des OGV
vom 18.10.2006 fruchtlos verlief. Für den
vorgenannten Antrag sind Kosten in Höhe von
entstanden.

53,50 €

Beweis:

Vorlage der Fruchtlosigkeitsbescheinigung des OGV vom 18.10.2006 in Kopie als Anlage K44.

Nach Abschluss des Verfahrens vor dem OLG Schleswig beantragte der Klägervertreter entsprechend den Pfändungsbeschlüssen die Überweisungsbeschlüsse wie folgt:

10.

Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 03.11.2006 - - - - - betreffend die Pfändung bei dem Beklagten zu 1. (Milchgeld). Hierfür sind Gerichtskosten in Höhe von
sowie Zustellungskosten in Höhe von
entstanden.

15,00 EUR
27,60 EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des OGV I vom 15.11.2006 - - - - - in Kopie als Anlage K45.

11.

Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 03.11.2006 - € - - - - - betreffend die Pfändung bei der - - - - - (Kontopfändung). Hierfür sind Gerichtskosten in Höhe von
sowie Zustellungskosten in Höhe von
entstanden.

15,00 EUR
27,60 EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des OGV vom 27.11.2006 - I - - - - - in Kopie als Anlage K46.

12.

Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 03.11.2006 - - - - - betreffend die Pfändung bei dem Beklagten zu 1. (Leibrente). Hierfür sind Gerichtskosten in Höhe von
sowie Zustellungskosten in Höhe von
entstanden.

15,00 EUR
27,60 EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung des OGV vom 15.11.2006 - 1
Anlage K47.

- in Kopie als

13.

Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg
vom 03.11.2006 - betreffend die Pfändung
bei der (Milchgeld). Hierfür sind Gerichtskosten
in Höhe von
sowie Zustellungskosten in Höhe von
entstanden.

15,00 EUR

27,60 EUR

Beweis:

Vorlage der Rechnung der GVIn vom 23.11.2006 - .
Anlage K48.

- in Kopie als

Wie bereits vorgetragen, hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht dem Kläger
weitere 10.089,72 € zugesprochen. Auch über diesen Betrag wurden entsprechende
Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beantragt.

Im Einzelnen:

14.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom
03.11.2006 - - betreffend das Milchgeld und die Leibrente.

Hierfür sind Kosten in Höhe von
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

249,85 EUR

Gegenstandswert: 11.850,48 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	157,80 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	28,45 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	221,25 €

Hinzukommen Zustellungskosten des OGV I gem. Rechnung vom 15.11.2006
- in Höhe von 28,60 €.

Beweis:

Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Sege-
berg vom 03.11.2006 -) - in Kopie als Anlage K49.
nebst Rechnung des OGV I vom
15.11.2006 - I

15.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom
03.11.2006 -) - betreffend das Milchgeld der Meiereigenossenschaft

Hierfür sind Kosten in Höhe von
entstanden, die sich wie folgt zusammensetzen:

249,85 EUR

Gegenstandswert: 11.629,23 €

0,3 Gebühr gem. Nr. 3309 VV RVG	157,80 €
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	28,45 €
Gerichtskosten gem. Nr. 1640 Kost.Verz. GKG	15,00 €
Summe:	221,25 €

Hinzukommen Zustellungskosten der GVin gem. Rechnung vom 23.11.2006 I
- in Höhe von 28,60 €.

Beweis:

Vorlage des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Bad Sege-
berg vom 03.11.2006 -) - in Kopie als Anlage K50.
nebst Rechnung der GVin vom
23.11.2006 -

Aus der Summe zu 1. bis 15. ergibt sich, dass Vollstreckungskosten in Höhe von insge-
samt **2.131,22 EUR** entstanden sind.

VIII.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, bitte ich um einen richterlichen Hinweis.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Streitwert von 39.566,71 EUR, demnach 1.194,00 EUR, eingezahlt.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Neumann

- Rechtsanwalt -



Ausfertigung

4 O 8/07

Verkündet am:
16. August 2007
Vierregge
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Herr

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt
- Az: 257/06 AN/GN -

gegen

1.) Herrn

- Beklagter zu 1) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

2.) Herrn

- Beklagter zu 2) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2007
durch die Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte zu 1.) wird verurteilt, wegen der

vollstreckbaren Forderung des Klägers aus dem Urteil
des Oberlandesgerichts Schleswig () vom
10.10.2006 über 34.635,49 € nebst 5 % Zinsen über dem
Basiszins seit dem 01.06.2004 und der

Kosten des Rechtsstreits vor dem Landgericht Kiel
(I. Instanz) und vor dem Oberlandesgericht
Schleswig (, II. Instanz) in Höhe von 2.274,41 €
nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins auf 452,76 € seit
dem 15.03.2006 und auf weitere 1.821,65 € seit dem
30.10.2006 sowie

Vollstreckungskosten in Höhe von 2.131,22 € nebst 5 %
Zinsen über dem Basiszins seit dem 23.01.2007

die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, eingetragen im
Grundbuch von , Blatt des Amtsgerichts
Bad Segeberg, zu dulden.

2. Der Beklagte zu 2.) wird verurteilt, von den zu seinen Güns-
ten im Grundbuch von , Blatt eingetragene-
nen Rechten, nämlich

in Abteilung II. Nr. 2 eingetragenes Wohnungs-
recht gemäß § 1093 BGB gemäß Urkundenrollennummer
des Notars ,

in Abteilung II. Nr. 3 eingetragene beschränkte persönli-

che Dienstbarkeit (landwirtschaftliche Nutzung), befristet für _____ gemäß Bewilligung vom 25.11.2005, Urkundenrollennummer _____ des Notars

in Abteilung II. Nr. 4 eingetragene wertgesicherte Reallast (monatliche Rente) für _____ gemäß Bewilligung vom 06.06.2005, Urkundenrollennummer _____ des Notars

dem Kläger gegenüber keinen Gebrauch zu machen und in die Auszahlung des bei einer Zwangsversteigerung anfallenden Erlöses

in Höhe von 34.635,49 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins seit dem 01.06.2004,

in Höhe von 2.274,41 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins auf 452,76 € seit dem 15.03.2006 und auf weitere 1.821,65 € seit dem 30.10.2006,

in Höhe von 2.131,22 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins seit dem 23.01.2007

an den Kläger einzuwilligen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 1.) und 2.) jeweils Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten in voller Höhe sowie die Kosten des Klägers und die Gerichtskosten zu jeweils 50 %.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Der Kläger ist der Sohn des am 15.09.2001 verstorbenen Landwirtes _____ der nach dem Tode seiner von ihm allein beerbten Ehefrau seinen weiteren Sohn _____, den Beklagten zu 2.), durch handschriftliches Testament vom 01.09.1984 zum Alleinerben einsetzte. Durch Vertrag des Erblassers zu Gunsten Dritter vom 01.09.1993 erhielt der Beklagte zu 2.) ferner die Rechte an dessen Bankkonten und durch Hofüberlassungsvertrag vom 03.11.1994 dessen Grundbesitz in _____ und _____ übertragen. Im Jahre 2003 machte der Kläger bei dem Beklagten zu 2.) Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend, die er im Jahre 2004 vor dem Landgericht Kiel (Az: _____) rechtshängig machte. Nach mündlicher Verhandlung erließ das Gericht einen Hinweis- und Beweisbeschluss, in welchem unter dem 22.04.2005 (Bl. 144 f. der dortigen Akten) auf die Maßgeblichkeit des Grundstücksverkehrswertes statt des von Beklagtenseite behaupteten Ertragswertes für die Pflichtteilsberechnung hingewiesen wurde.

Am 06.06.2005 übertrug der Beklagte zu 2.) den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von _____ Blatt _____ durch notariellen Vertrag (auf den nebst Ergänzung vom 25.11.2005, Anlagen K 14 und K 15, wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird) auf den von dem Rechtsstreit mit dem Kläger unterrichteten Beklagten zu 1.). Eine Kaufpreiszahlung war nicht vorgesehen, vielmehr vereinbarten die Vertragsparteien für den damals 57jährigen Beklagten zu 2.) die Einräumung eines lebenslänglichen dinglichen Wohnrechtes an dem Wohnhaus und - bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - ein dingliches Nutzungsrecht an den landwirtschaftlichen Flächen, jeweils unter Ausschluss des Eigentümers, ferner war von dem Beklagten zu 1.) ab Juli 2005 eine lebenslängliche monatliche Leibrente von 300,00 € zu zahlen. Die grundbuchliche Eintragung des Beklagten zu 1.) als Eigentümer erfolgte am 29.11.2005.

Im Rahmen des Rechtsstreits 13 O 130/04 LG Kiel ermittelte ein Gutachter, bezogen auf den Zeitpunkt des Erbfalles vom 15.09.2001, einen Wert des Grundvermögens von 93.200,00 € zuzüglich Inventar von 16.000,00 € und Milchlieferungsrecht von 36.000,00 € (Anlage K 34). Durch erstinstanzliches Urteil vom 17.02.2006 (Anlage K 3) wurde der Beklagte zu 2.) zur Zahlung von 24.545,77 € an den Kläger verurteilt. Aufgrund dieses Titels führte der Kläger diverse Vollstreckungsmaßnahmen durch, so wurden vorläufige Zah-

lungsverbote am 09.05.2006 an die | 1, Kontopfändung) und
am 27.05.2006 an die (Milchgeld-
Pfändung) sowie an den Beklagten zu 1.) (Leibrenten-Pfändung) zugestellt; die Zustel-
lung der entsprechenden Pfändungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Segeberg vom
26.05.2006 an die Drittschuldner erfolgte am 9., 7. und 12.06.2006. Insgesamt wandte der
Kläger bislang 2.131,22 € an Zwangsvollstreckungskosten auf.

Ab 10.05.2006 stellte der Beklagte zu 2.) die Milchlieferung an die
vertragswidrig ein. Daraufhin ließ der Kläger dem Beklagten zu 1.) am 20.07.2006 einen
Pfändungsbeschluss wegen der Forderung des Beklagten zu 2.) auf Milchgeldzahlung für
die von diesem an den Beklagten zu 1.) abgelieferte Milchmenge zustellen. Am
12.09.2006 erklärte der Beklagte zu 2.) im Verhandlungstermin des Berufungsverfahrens
persönlich, er habe die Kühe an den Beklagten zu 1.) verschenkt, weil er wegen der Pfän-
dungen keine Einnahmen aus dem Milchgeld habe. Ausweislich eines Terminsberichtes
des damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers hat er sodann nach erbetener Ver-
handlungsunterbrechung vorgetragen, die 13 Kühe seien dem Beklagten zu 1.) nur über-
lassen worden, dieser füttere sie und erhalte das Milchgeld.

Durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 10.10.2006 (Anlage
K 1) wurde der Beklagte zu 2.) unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zur Zah-
lung von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen des Klägers in Höhe von
34.635,49 € nebst Zinsen von 5 % über dem Basiszins seit dem 01.06.2004 verurteilt; aus
dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 06.12.2006 zum Az. LG Kiel schul-
det er dem Kläger weitere 2.274,41 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins auf 452,76 €
seit dem 15.03.2006 und auf 1.821,65 € seit dem 30.10.2006. Er hat am 18.10.2006 die
eidesstattliche Versicherung abgegeben, auf die (Anlage K 22) wegen der Einzelheiten
Bezug genommen wird; in dieser Erklärung hat er u.a. angegeben, kein Kfz zu besitzen
sowie kein Einkommen und von keiner Seite finanzielle Zuwendungen zu erhalten, und
das Vorliegen von Pfändungen verneint.

Am 27.11.2006 ließ der Beklagte zu 1.) gegenüber dem Kläger erklären, er erhalte von
dem Beklagten zu 2.) keine Milchlieferungen; die Leibrente habe er an diesen bereits im
Mai 2006 bis einschließlich März 2007 vorausgezahlt. Auf Nachfrage legte er eine auf den
23.05.2006 datierte Quittung über den Betrag von 3.000,00 € „Leibrente von Juni 2006 bis

März 2007“ (Anlage K 24) vor. Zuvor war ihm am 10.11.2006 die Anfechtungserklärung des Klägers vom 06.11.2006 hinsichtlich des Überlassungsvertrages vom 06.06.2005 zugegangen.

Durch - nicht rechtskräftige - einstweilige Verfügung vom 11.12.2006 ist dem Beklagten zu 1.) bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen des Klägers nach dem Anfechtungsgesetz untersagt worden, über den vom Beklagten zu 2.) erworbenen Grundbesitz zu verfügen.

Der **Kläger** hält die Überlassung des Grundbesitzes an den Beklagten zu 1.) für ein anfechtbares Rechtsgeschäft und **behauptet**, die Beklagten zu 1.) und 2.) hätten zu seinem Nachteil zusammengewirkt, um das letzte noch pfändbare Vermögen zu verschieben. Schon beider Eltern hätten, wie unstreitig ist, als bäuerliche Nachbarn engen Kontakt gepflegt; sein Vater und sein Bruder hätten auf dem großen landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten zu 1.) mitgearbeitet, der ihnen dafür wiederum seine landwirtschaftlichen Maschinen für ihren Hof zur Verfügung gestellt habe. Diese wirtschaftlichen Verflechtungen bestünden bis heute fort, und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten zu 2.) seien dem Beklagten zu 1.) stets bekannt gewesen.

Bei der Überlassung des Grundbesitzes an den Beklagten zu 1.) habe es sich um eine gemischte Schenkung gehandelt, der Verkehrswert des Grundstücks habe nicht, wie vor dem Notar angegeben, 85.000,00 €, sondern mindestens 110.000,00 € betragen. Zudem sei bei der Grundstücksübertragung auch das Milchlieferungsrecht im Werte von mindestens 36.000,00 € mit übertragen worden. Demgegenüber sei sowohl nach § 24 der Kostenordnung als auch nach § 14 des Bewertungsgesetzes entsprechend dem Alter des am 07.09.1947 geborenen Beklagten zu 2.) der Wert der Leibrente mit max. 39.600,00 €, der Wert des Wohnungs- und Nutzungsrechtes mit max. 26.400,00 € (monatlich 200,00 €) zu veranschlagen. Damit verbleibe ohne Berücksichtigung des Milchlieferungsrechtes bereits ein Schenkungsanteil von 44.000,00 €.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu 1.) zu verurteilen, wegen

seiner vollstreckbaren Forderung in Höhe von 34.635,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.06.2004 aufgrund des Urteils des OLG Schleswig - - vom 10.10.2006 nebst der Kosten des Rechtsstreits des Landgerichts Kiel - (I. Instanz) und des Rechtsstreits OLG Schleswig - (II. Instanz) in Höhe von 2.274,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins auf 452,76 € seit dem 15.03.2006 und auf weitere 1.821,65 € seit dem 30.10.2006 sowie der Vollstreckungskosten in Höhe von 2.131,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 23.01.2007

die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von , Blatt ' , des Amtsgerichts Bad Segeberg, zu dulden,

hilfsweise,

den Beklagten zu 1.) zu verurteilen, an ihn

34.635,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.06.2004 sowie
2.274,41 € nebst Zinsen von 5 % über dem jeweiligen Basiszins auf 452,76 € seit dem 15.03.2006 und auf weitere 1.821,65 € seit dem 30.10.2006 sowie
2.131,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 23.01.2007 zu zahlen,

2.

den Beklagten zu 2.) zu verurteilen,

von dem zu seinen Gunsten im Grundbuch von Hartenholm, Blatt 0687,

in Abteilung II. Nr. 2 eingetragenen Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB gemäß Urkundenrollennummer des Notars , der in Abteilung II. Nr. 3 zu seinen Gunsten eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (landwirtschaftliche Nutzung), befristet für

gemäß Bewilligung vom 25.11.2005, Urkundenrollennummer _____ des
Notars _____ sowie der
in Abteilung II, Nr. 4 zu seinen Gunsten eingetragenen wertgesicherten Reallast
(monatliche Rente) für _____ gemäß Bewilligung vom 06.06.2005,
Urkundenrollennummer _____ des Notars _____

dem Kläger gegenüber keinen Gebrauch zu machen und in die Auszahlung des bei
einer Zwangsversteigerung anfallenden Erlöses in Höhe von

34.635,49 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit
dem 01.06.2004,

2.274,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins auf
452,76 € seit dem 15.03.2006 und auf weitere 1.821,65 € seit dem 30.10.2006
sowie

2.131,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit
dem 23.01.2007

an den Kläger einzuwilligen.

Die Beklagten zu 1.) und 2.) beantragen,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1.) behauptet, die Übernahme des benachbarten Anwesens des Be-
klagten zu 2.) durch ihn sei aus rein wirtschaftlichen Erwägungen und Interessen gesche-
hen, für ihn sei sie wegen der örtlichen Gegebenheiten günstig gewesen, und der Be-
klagte zu 2.) habe ihm erklärt, sich mit der Leibrente ein regelmäßiges Einkom-
men sichern zu wollen. Die Bewirtschaftung bis zu seinem Tode sei ihm auch weiterhin
möglich.

Weder über die wirtschaftliche Situation des Beklagten zu 2.) noch über dessen Rechts-
streitigkeiten mit dem Kläger sei ihm etwas Näheres bekannt gewesen, keinesfalls habe
er von einer beabsichtigten Benachteiligung des Klägers in seinen Rechten durch den Be-
klagten zu 2.) ausgehen können. Dieser sei seinerzeit zu ihm gekommen und habe ihm
gesagt, er wolle auf dem Hof seinen Lebensabend verbringen, könne ihn aber nicht mehr

bewirtschaften. Er habe damals 6 Milchkühe und ca. 500,00 € monatliche Einnahmen aus dem Milchgeld gehabt, aber die Kosten eines landwirtschaftlichen Betriebes seien deutlich höher. Von den Erbstreitigkeiten mit dem Kläger habe er zwar gewusst, aber für ihn sei das ein Hof nach der Höfeordnung gewesen, und da gehe es nach dem Einheitswert, und ein Viertel des Einheitswertes wären etwa 1.000,00 € bis 1.500,00 € gewesen.

Der Erwerb auf Leibrentenbasis sei von dem Beklagten zu 2.) vorgeschlagen worden, ihm selbst wäre ein sofort vollständig abgewickelter Kauf lieber gewesen. In der Folgezeit habe er dann die Leibrente in unregelmäßigen Abständen in bar an den Beklagten zu 2.) gezahlt, wenn dieser gerade einmal bei ihm gewesen sei, und zwar in unterschiedlicher Höhe, auch schon mal für 3 oder 2 Monate auf einmal. Dann sei der Beklagte zu 2.) gekommen und habe gesagt, er brauche einen Betrag von etwa 3.000,00 € für irgendwelche Behörden, aus diesem Grunde sei es zu der Leibrentenvorauszahlung gekommen; er habe die entsprechende Quittung sogleich bei Auszahlung ausgefüllt und vom Beklagten zu 2.) unterschreiben lassen.

Später habe er von dem Beklagten zu 2.) die 6 Milchkühe für 700,00 € pro Stück gekauft; dieser habe wegen der Pfändung des Milchgeldes keine Milch mehr abliefern können und ihn gefragt, was er nun machen solle. Er, der Beklagte zu 1.), habe die Kühe ja kaufen müssen, weil sie demjenigen, der für sie das Milchgeld beanspruchen wolle, auch gehören müssten, man könne sie nicht einfach nur in den eigenen Stall stellen. Der Kaufpreis von insgesamt 4.200,00 € sei gemäß der Quittung vom 11.05.2006 an diesem Tage gezahlt worden, die Quittung (Anlage B 1, Bl. 98 d.A.) sei von seiner gerade anwesenden Sekretärin ausgestellt und vom Beklagten zu 2.) sogleich unterschrieben worden.

Es liege auch keine gemischte Schenkung vor, denn zum Zeitpunkt des Erbfalles am 15.09.2001 habe nach dem gerichtlichen Gutachten des Sachverständigen im Pflichtteilsrechtsstreit der Verkehrswert des Grundbesitzes lediglich 93.200,00 € betragen, und die Hof-, Gebäude- und Nutzflächen hätten sich seither nicht verbessert. Der Zustand der Gebäude habe sich vielmehr verschlechtert, diese seien stark reparaturbedürftig, so dass der vertraglich zugrunde gelegte Wert von 85.000,00 € zutreffe. Das Wohnrecht sei mit 4.000,00 € jährlich, also 333,33 € monatlich, ebenfalls korrekt bewertet worden, der Wert des landwirtschaftlichen Nutzungsrechtes betrage gemäß dem Vertrag 1.000,00 € jährlich, d.h. 83,33 € monatlich. Bei 132 Monaten ergäben sich für das Wohnrecht

43.999,50 €, für das Nutzungsrecht 10.999,56 € und für die Leibrente 39.600,00 €, d.h. die Gegenleistungen von insgesamt 94.599,06 € lägen nicht unter dem Grundstückswert. Das Milchlieferungsrecht sei nicht mit Überlassung des Grundbesitzes auf ihn übertragen worden. Derartige Milchquoten würden an der Milchbörse frei gehandelt, der Beklagte zu 2.) dürfte sie ebenfalls dort veräußert haben. Er, der Beklagte zu 1.), habe sie jedenfalls in keiner irgendwie gearteten Weise erworben.

Den Beklagten zu 2.) kenne er seit 1968, es bestünden jedoch lediglich gut nachbarschaftliche Kontakte innerhalb der Dorfgemeinschaft.

Der Beklagte zu 2.) behauptet, er habe seinen Besitz dem Beklagten zu 1.) überlassen, um seinen Lebensabend zu sichern; er habe nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu benachteiligen. Zur Zeit der Grundstücksübertragung sei er mit seiner damaligen Prozessbevollmächtigten der Ansicht gewesen, dass er an den Kläger keine oder nur geringe Zahlungen auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu erbringen habe. Im Jahre 2004 seien ihm 2 Milchkühe und eine Starke verstorben und er habe seine Milchquote nicht ausmelken können, auch seien ihm die gezüchteten Ferkel wegen zu geringer Stückzahlen von den Mätern nicht mehr abgeholt worden, so dass er bei Abschluss des Überlassungsvertrages von den 4 Sauen bereits 3, zumindest aber eine, verkauft gehabt habe. Diese Alarmsignale seien der Auslöser für seine Altersvorsorge gewesen; der Vertrag mit dem Beklagten zu 1.) sei - mangels eigener Nachkommen - als eine Art Altenteilsvertrag anzusehen.

Durch die Grundstücksüberlassung hätten sich seine Einnahmen nicht verändert. An Leibrente habe er einmal eine Zahlung im Voraus erhalten, danach sei alles gepfändet gewesen. Die Leibrentenvorauszahlung habe er zum Ausgleich eines Vierteljahresrückstandes bei seiner Krankenkasse benötigt. Damals habe er neben 6 Milchkühen noch 7 Stück Jungvieh gehabt und etwa 1.000,00 € bzw. 500,00 € monatlich an Milchgeld erhalten, die Kühe habe er dann für 700,00 € pro Stück an den Beklagten verkauft, als alles gepfändet worden sei, um leben zu können. Ob die für diesen Kaufpreis sowie für die Leibrentenvorauszahlung ausgestellten Quittungen zu den dort angegebenen Daten gefertigt worden seien, wisse er nicht.

+49 4621 32498

11

Er habe die Landwirtschaft gleich nach der Überlassung des Grundbesitzes an den Beklagten zu 1.) aufgegeben und die noch vorhandenen Maschinen an vorbeikommende Polen für ca. 400,00 € verkauft, von dem Erlös und gelegentlichen Vergütungen für Transporte größerer Gegenstände für Nachbarn bestreite er den Lebensunterhalt.

Bei dem Überlassungsvertrag vom 06.06.2005 habe es sich nicht um eine gemischte Schenkung gehandelt, da dem zutreffend geschätzten Grundstückswert von 93.200,00 € ein Wohnrecht mit einem Jahreswert von 6.000,00 € gegenüberstehe, kapitalisiert gemäß § 14 des Bewertungsgesetzes, Anlage 9, mit einem seinem Alter bei Vertragsschluss entsprechenden Faktor von 11,249 gegenüberstehe, allein hieraus ergebe sich ein Kapitalwert von 67.494,00 €. Auch das Nutzungsrecht für die Flurstücke von ca. 7 ha sei höher als im Überlassungsvertrag zu bewerten, bei einem üblichen Pachtpreis von 250,00 € je ha betrage es 1.750,00 € jährlich und sei (bei einer Dauer von 7 Jahren bis zur Vollen-
dung seines 65. Lebensjahres) mit einem Kapitalisierungsfaktor von 5,839 zu multiplizieren, also mit 10.218,25 € zu bewerten. Bei der Leibrente ergebe sich schließlich, schon ohne werterhöhende Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel, ein Kapitalwert von 40.496,40 €.

Zwar hätten seine Eltern und die des Beklagten zu 1.) miteinander freundschaftlichen Kontakt gehabt, dies gelte jedoch nicht für seine Beziehung zu dem Beklagten zu 1.), die über Nachbarschaftshilfe nicht hinausgehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Die Akten 1 des LG Kiel waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist begründet.

Der geltend gemachte Ansprüche des Klägers folgt gegen beide Beklagten aus §§ 11 Abs. 1, 3, Abs. 1 AnfG. Nach § 11 Abs. 1 AnfG ist dasjenige, was durch eine anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben worden ist, dem Gläubiger, soweit zu dessen Befriedigung erforderlich, zur Verfügung zu stellen. Vorliegend ist die anfechtbare Handlung in dem Abschluss des notariellen Überlassungsvertrages vom 06.06.2005 zu sehen, in dessen Erfüllung das Eigentum an dem im Grundbuch von , Blatt , eingetragenen Grundstück von dem Beklagten zu 2.), dem Schuldner des Klägers, auf den Beklagten zu 1.) übertragen worden ist.

Die Anfechtbarkeit dieser Rechtshandlung, die wegen des Entzuges von vollstreckungsfähigem Vermögen des Beklagten zu 2.) objektiv zu einer Benachteiligung des Klägers als Gläubiger im Sinne von § 1 Abs. 1 AnfG geführt hat, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 AnfG. Nach dieser Vorschrift sind Rechtshandlungen des Schuldners innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor der Anfechtungserklärung anfechtbar, wenn er bei Vornahme der Handlung mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung gehandelt hat und der andere Teil diesen Vorsatz kannte, wobei diese Kenntnis vermutet wird, wenn er wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte, und die objektive Gläubigerbenachteiligung kannte.

Der Abschluss des Überlassungsvertrages vom 06.06.2005 erfolgte innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 AnfG, denn die Anfechtungserklärung ist gegenüber dem Beklagten zu 1.) am 10.11.2006 und gegenüber dem Beklagten zu 2.) spätestens mit Klagezustellung am 20.01.2007 abgegeben worden.

Zur Überzeugung des Gerichts steht aufgrund der unstreitigen Tatsachen in Verbindung mit dem Verhalten und den Aussagen der beiden Beklagten in ihrer persönlichen Anhörung fest, dass bei Vertragsschluss am 06.06.2005 sowohl der Beklagte zu 2.) mit dem Vorsatz handelte, seinem Bruder den Zugriff auf das Grundstück im Vollstreckungswege unmöglich zu machen, als auch der Beklagte zu 1.) Kenntnis von diesem Bestreben hatte und es unterstützte.

Soweit der Beklagte zu 2.) erklärt hat, er habe, weil der Betrieb mit 7,5 ha keine Lebensgrundlage dargestellt habe, Überlegungen angestellt, wie er sich für das Alter absichern könne, und sei auf den Gedanken gekommen, dem Beklagten zu 1.) den Betrieb gegen

Einräumung diverser Rechte anzubieten, ist dieses Vorbringen mangels jeglicher zeitlicher Anknüpfungstatsachen wenig glaubhaft. Dasselbe gilt für die Erklärung des Beklagten zu 2.) in seiner persönlichen Anhörung, ihm seien im Jahre 2004 - also geraume Zeit vor Vertragsschluss - 2 Milchkühe und 1 Stärke verstorben, und er habe auch die Schweinezucht einstellen und seine Sauen verkaufen müssen - wobei er nicht sagen konnte, ob der Verkauf der Sauen vor oder nach der Grundstücksüberlassung stattgefunden hat, was durchaus ungewöhnlich erscheint, wenn dies der Grund für den Vertrag mit dem Beklagten zu 1.) war.

Dafür, dass der Überlassungsvertrag vom 06.06.2005 vorrangig geschlossen wurde, um die Durchsetzung der erbrechtlichen Ansprüche des Klägers zu verhindern, spricht dagegen schon die objektive Gestaltung dieses Vertrages, nach welchem der Beklagte zu 2.) lediglich die formale Stellung als Eigentümer aufgab, weiterhin aber mit dem Grundbesitz unter Ausschluss des Beklagten zu 1.) als neuem Eigentümer uneingeschränkt schalten und walten durfte. Zwar war nach dem Vertragstext die Zahlung einer monatlichen Leibrente von 300,00 € durch den Beklagten zu 1.) vorgesehen. Die persönliche Aussage des Beklagten zu 2.) jedoch, er habe dem Beklagten zu 1.) das ganze Grundstücksgeschäft nur vorgeschlagen, weil er zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Leibrente hätte haben wollen, wirkte eingelernt und ist auch vollkommen unglaubhaft, denn er hat auf Befragen ausdrücklich erklärt, dass sich durch die Grundstücksüberlassung nichts geändert habe, und zwar auch nicht hinsichtlich seiner Einnahmen. Auf konkrete gerichtliche Nachfrage nach erhaltenen Leibrentenzahlungen hat er sofort die angebliche Leibrentenvorauszahlung, die im März 2006 geflossen sein soll, erwähnt und wusste ersichtlich mit der wiederholten Nachfrage nach früher erhaltenen Beträgen nichts anzufangen, er verstand auch offensichtlich nicht die ihm zu diesem Punkt von dem ebenfalls anwesenden Beklagten zu 1.) gegebenen Zeichen. Die Darstellung des anschließend befragten Beklagten zu 1.), er habe dem Beklagten zu 2.) auch vor der Vorauszahlung vom März 2006 schon Leibrente geleistet, und zwar als Barzahlung in unterschiedlicher Höhe, wenn dieser „gerade mal“ bei ihm gewesen sei, stellte offensichtlich den Versuch dar, die „Erinnerungslücken“ des Beklagten zu 1.) zu erläutern. Wenn jedoch die Leibrentenzahlung als - nach seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18.10.2006 (Anlage K 22) einziges - regelmäßiges Einkommen für den Beklagten zu 2.) der einzige Grund für die Grundstücksübertragung gewesen wäre, so wäre in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb er nicht auf einer pünktlichen und regelmäßigen monatlichen Zahlung bestanden hat, son-

dem eine Leibrentenzahlung offenbar nie eingefordert hat. Es mag zwar durchaus gelegentliche Zahlungen des Beklagten zu 1.) an den Beklagten zu 2.) in unterschiedlicher Höhe gegeben haben, das Gericht ist jedoch angesichts des Verhaltens der Beklagten davon überzeugt, dass derartige Zahlungen mit der Grundstücksüberlassung nichts zu tun hatten und auch ursprünglich von keinem der Beklagten als Leibrentenzahlungen angesehen wurden. So hat der Beklagte zu 1.) geäußert, der Beklagte zu 2.) sei immer zu ihm gekommen, wenn er Geld gebraucht habe - was dafür spricht, dass er ihm auch geholfen hat. Hinsichtlich des Überlassungsvertrages muss nach alledem jedoch davon ausgegangen werden, dass die Parteien bei Vertragsschluss die Leibrentenverpflichtung tatsächlich nicht zu erfüllen beabsichtigten.

Als einziger Grund für die Weggabe des Grundstückes aus dem Vermögen des Beklagten zu 2.) verbleibt damit das Bestreben, dieses einem Zugriff des Klägers zur Durchsetzung von dessen erbrechtlichen Ansprüchen zu entziehen. Diese Ansprüche waren rechtshängig, und kurz vor Abschluss des Überlassungsvertrages hatte das Gericht mit dem Anfang Mai 2005 an die Parteien übersandten Hinweisbeschluss die bis dahin von Seiten des Beklagten zu 2.) vertretene Ansicht zurückgewiesen, dass sich der Wert des Grundstückes lediglich nach dem - geringen - Ertragswert bemesse, und darauf hingewiesen, dass der Beklagte zu 2.) von dem Barvermögen von mehr als 30.000,00 € ein Viertel an den Kläger, derzeit ohne Aussicht auf Stundung, zu zahlen habe. Damit hatte der Beklagte zu 2.) zur Zeit der Grundstücksüberlassung an den Beklagten zu 1.) durchaus Anlass, eine Vollstreckung in dieses Grundstück zu befürchten, da er unstreitig den gesamten Barbetrag aus dem Erbfall bereits verbraucht hatte und, wie er in dem Rechtsstreit hat vortragen lassen, keinerlei Zahlungen an seinen Bruder leisten konnte.

Dieser tatsächliche Beweggrund des Beklagten zu 2.) für die Übereignung des Grundstückes war dem Beklagten zu 1.) bei Abschluss des Überlassungsvertrages vom 06.06.2005 bekannt. Der Beklagte zu 1.) war zwar in seiner persönlichen Anhörung ersichtlich bemüht, seine Bekanntschaft mit dem Beklagten zu 2.) herunterzuspielen, indem er erklärt hat, dieser sei für ihn ein Dorfbewohner wie jeder andere, und weiter wisse er nichts über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, habe auch kein Interesse daran. Auf die Frage nach seiner Kenntnis von dem damaligen Rechtsstreit des Klägers gegen den Beklagten zu 2.) hat er jedoch sogleich ohne weitere Nachfrage geäußert, er habe zwar von Erbstreitigkeiten gewusst, aber für ihn sei das „ein Hof nach der Höfeordnung, und da geht es nach

dem Einheitswert, und ein Viertel des Einheitswertes wären etwa 1.000,00 € bis 1.500,00 € gewesen". Die Kenntnis dieser Einzelheiten spricht dafür, dass der Beklagte zu 1.) seinerzeit genau wusste, dass es in dem Rechtsstreit um den Streitpunkt Einheitswert (=Ertragswert)/Verkehrswert des Grundstückes ging sowie um Ansprüche auf ein Viertel des Nachlasses. So hat er schließlich auf wiederholte Nachfrage auch widerstrebend eingeräumt, es sei „möglich“, dass er über die Sache mit der Höfeordnung auch mit dem Beklagten zu 2.) gesprochen habe. Der dem Beklagten zu 2.) intellektuell überlegene Beklagte zu 1.) hat in seiner persönlichen Befragung nach dem Eindruck des Gerichtes stets genau abgewogen, welche Antwort seinem Prozessziel, der Klageabweisung, am besten dienlich wäre; so hat er versucht, Aussagen des zuvor vernommenen Beklagten zu 2.) in seinem Sinne „richtig zu stellen“ und eigene, ihm erkennbar ungünstige Aussagen möglichst abzuschwächen oder sich, wenn irgend möglich, nicht „festnageln“ zu lassen. Gleichwohl hat er geschildert, dass der Beklagte zu 2.) häufiger „mal so“ zu ihm gekommen sei und immer dann, wenn er Geld gebraucht habe, auch habe er ihn bei den Pfändungen gefragt, was er nun machen solle. Insbesondere diese Ratsuche spricht für eine nicht nur oberflächliche Bekanntschaft zwischen den beiden Beklagten. Das Gericht hat insgesamt aus der Befragung beider den sichereren Eindruck gewonnen, dass der Beklagte zu 1.) den Beklagten zu 2.) häufiger, und gerade auch im Zusammenhang mit der Abwehr der erbrechtlichen Ansprüche des Klägers, beraten hat und das Verhältnis der beiden erheblich vertrauter miteinander war als von ihnen eingeräumt. So ist das Gericht auch keineswegs davon überzeugt, dass es der Beklagte zu 2.) war, der auf die Idee einer Grundstücksüberlassung an den Beklagten zu 1.) auf Leibrentenbasis zu den vereinbarten Konditionen gekommen ist. Die nicht ganz einfache rechtliche Konstruktion lässt vielmehr auf eine Initiative des Beklagten zu 1.) schließen, der auch den Bauernverband einschaltete und seinen regelmäßig von ihm mandatierten Rechtsanwalt als Notar bestimmte.

Dass der Beklagte zu 1.) grundsätzlich bereit war, den Beklagten zu 2.) gegen die Forderungen des Klägers zu unterstützen, hat seine Anhörung zu der etwa 11 Monate später stattgefundenen Überlassung der 6 Milchkühe des Beklagten zu 2.) an ihn eindeutig ergeben. Aus seiner Aussage lässt sich nämlich entnehmen, dass er heute der Ansicht ist, er hätte die Kühe kaufen müssen, um das Milchlieferungsrecht zu erwerben, dafür hätte es nicht ausgereicht, sie sich einfach in den eigenen Stall zu stellen (wie es offenbar der Beklagte zu 2.) in seiner Anhörung vor dem Oberlandesgericht hat darstellen wollen, als er ausführte, die Kühe seien dem Beklagten zu 1.) überlassen worden, der auch das Milch-

geld erhalte). Des Weiteren hat der Beklagte zu 1.) im vorliegenden Rechtsstreit auch ausdrücklich eingeräumt, der Grund für den Kauf der Kühe sei die erfolgte Pfändung des Milchgeldes gewesen. Diese beiden Aussagen bedeuten nichts anderes, als dass der Beklagte zu 1.) im Zusammenwirken mit dem Beklagten zu 2.) bestrebt war, die Pfändung des Milchgeldes durch die Übernahme der Milchkühe (einschließlich des Milchlieferungsrechtes) zu unterlaufen. Allerdings datiert der Pfändungsbeschluss bezüglich des Milchgeldes erst vom 26.05.2006, während die vom Beklagten zu 1.) präsentierte, von ihm erstellte und von dem Beklagten zu 2.) unterzeichnete Quittung auf den 11.05.2006 datiert ist, einem Zeitpunkt, zu welchem noch nicht einmal ein vorläufiges Zahlungsverbot existiert. Da der Beklagte zu 1.) zugleich mehrfach hervorgehoben hat, diese Quittung sei zu dem angegebenen Datum ausgestellt worden, zu diesem Zeitpunkt sei auch der gesamte Kauf der Milchkühe einschließlich der Bezahlung abgewickelt worden, steht fest, dass er gelogen hat; nach seinen eigenen Angaben zu den Beweggründen des Erwerbs der Milchkühe müsste ein derartiger Kauf später stattgefunden haben. Das bedeutet nichts anderes, als dass die vorgelegte Quittung erst später, nach erfolgter Pfändung, erstellt und auf einen Zeitpunkt vor der Pfändung rückdatiert worden ist, um - wahrheitswidrig - belegen zu können, dass der Verkauf der Kühe vor der Milchgeld-Pfändung stattgefunden habe. Dagegen, dass ein solcher Verkauf überhaupt vor dem Tage des Verhandlungstermines vor dem Oberlandesgericht im Berufungsverfahren über die Pflichtteilsansprüche des Klägers im September 2006 stattgefunden hat, spricht die Tatsache, dass der Beklagte zu 2.) dort auf Befragen zunächst erklärt hat, dem Beklagten zu 1.) die Milchkühe geschenkt zu haben, und dies auch nach Sitzungsunterbrechung und Beratung mit seiner Prozessbevollmächtigten nicht entsprechend berichtigt, sondern von einer „Überlassung“ der Kühe gegen Fütterung durch den Beklagten zu 1.) und Leistung des Milchgeldes an diesen gesprochen hat. Dass der Verkauf der Kühe, wenn überhaupt, nicht zu dem auf der Quittung angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist, belegt auch das Aussageverhalten des Beklagten zu 2.) im vorliegenden Rechtsstreit, der sich bei der Frage, ob der Ausstellungstag der Quittung dem dort angegebenen Datum entspreche, nicht festlegen wollte, und auf die Frage des Gerichtes, warum er vor dem Oberlandesgericht statt von einem Verkauf von einer Schenkung gesprochen habe, minutenlang keine Antwort wusste.

Dass die beiden Beklagten in diesem Punkt gegenüber dem Kläger ohne Rücksicht auf eine strafbare Relevanz ihres Handels kollusiv zusammengewirkt haben, um die Vollstreckung seiner Ansprüche zu vereiteln, lässt im Übrigen auch Schlüsse in Bezug auf

den Wahrheitsgehalt der Quittung über die angeblich am 23.05.2006 erfolgte Leibrentenvorauszahlung von 3.000,00 € zu. Insoweit hat der Beklagte zu 2.) ebenfalls erklärt, nicht zu wissen, ob das angegebene Datum und der tatsächliche Ausstellungstag identisch seien. Zudem ist seine Erklärung für die Verwendung der 3.000,00 € völlig unglaubhaft. Hätte er diesen Betrag tatsächlich für die Tilgung eines dreimonatigen Rückstandes an Krankenkassenbeiträgen benötigt, so hätte er monatlich ca. 1.000,00 € an diese Krankenkasse zu zahlen gehabt - einen geradezu utopisch hohen Beitrag! (Tatsächlich betrug der monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Beklagten zu 2.) ausweislich der dem Oberlandesgericht eingereichten Belege in dem Rechtsstreit LG Kiel im Jahre 2006 80,52 €, und im Juli 2006 bestand ein Rückstand von 250,00 €.) Die Unglaubhaftigkeit dieser Aussage war offensichtlich auch dem anschließend angehörten Beklagten zu 1.) klar, der als Grund der Vorauszahlung dann nur vage erklärt hat, der Beklagte zu 2.) habe das in bar übergebene Geld „irgendwie für Behörden“ gebraucht.

Zwar handelt es sich bei der Leibrentenvorauszahlung ebenso wie bei der Überlassung der Milchkühe an den Beklagten zu 1.) um Vorgänge, die zeitlich nach dem Abschluss des Überlassungsvertrages lagen, sie zeigen jedoch, dass beide Beklagten ungeachtet etwaiger Strafbarkeit auch vor Gericht zu unwahren Aussagen bereit waren, um ihre Interessen gegen den Kläger durchzusetzen. Hinsichtlich des Beklagten zu 2.) kommt hinzu, dass dieser auch in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 18.10.2006 (Anlage K 22) diverse falsche Angaben gemacht hat, indem er den von ihm (nach seiner Prozesskostenhilfeerklärung im OLG-Verfahren vom 25.08.2006 im Jahre 2000 angeschafften, nach jetziger Behauptung aus Geldern des Erbfales vom 15.09.2001 erworbenen) Klein-Lkw ebenso verschwieg wie die ausgebrachten Pfändungen des Klägers und die Leibrentenforderung aus dem Vertrag vom 06.06.2005. In Anbetracht der verschiedenen objektiven Indizien für ein kollusives Zusammenwirken der Beklagten zum Nachteil des Klägers auch schon bei Abschluss des Überlassungsvertrages vom 06.06.2005 kann ihren Behauptungen, sie hätten seinerzeit nicht an eine Benachteiligung des Klägers gedacht bzw. von einem Benachteiligungsvorsatz keine Kenntnis gehabt, kein Glaube geschenkt werden.

Da nach alledem zur Überzeugung des Gerichtes feststeht, dass bei Vertragsschluss am 06.06.2005 der Beklagte zu 2.) die Benachteiligung des Klägers als sichere Folge seiner Veräußerungshandlung in Kauf nahm und der Beklagte zu 1.) dies wusste, liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 11 AnfG vor; es kommt daher weder auf die Vorausset-

zungen der gesetzlichen Vermutung für eine Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG an noch auf eine Anfechtbarkeit als - teilweise - unentgeltliche Leistung im Sinne von § 4 Abs. 1 AnfG oder als entgeltlicher Vertrag mit einer nahe- stehenden Person im Sinne von § 3 Abs. 2 AnfG.

Nach § 11 AnfG ist das anfechtbar Erlangte dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen, so- weit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist, d.h. ihm ist der Zugriff so zu gestatten, als wäre das anfechtbare Rechtsgeschäft nicht durchgeführt worden. Damit hat der Kläger das Recht, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück in gleicher Weise zu betreiben, als stünde dieses Grundstück noch im Eigentum seines Schuldners, des Beklagten zu 2.), dies muss der Beklagte zu 1.) dulden. Da das Grundstück zu dieser Zeit weder mit dem Wohnungsrecht noch dem landwirtschaftlichen Nutzungsrecht noch der Leibrentenver- pflichtung zu Gunsten des Beklagten zu 2.) belastet war, ist dieser bei einer Zwangsvoll- streckung des Klägers gehindert, diese Rechte dem Kläger gegenüber geltend zu ma- chen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



Müller

Ausgefertigt
Kiel, den 17.8.07

Handwritten signature

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts